**Ausgangslage:**

Sämtliche Entscheidungen des Betriebsrats können nur durch Beschluss getroffen werden, wenn zuvor eine mündliche Beratung im Gremium stattgefunden hat. Ein Beschluss selbst kann ausschließlich auf einer Betriebsratssitzung gefasst werden zu der ordnungsgemäß unter Nennung der Tagesordnung geladen wurde. § 33 Abs. 1 BetrVG verlangt für einen wirksamen Beschluss außerdem die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Betriebsratsmitglieder. Folglich müssen die den Beschluss fassenden Mitglieder körperlich anwesend sein, also gemeinsam in einem Raum zusammentreffen. (So die Lage vor Corona!)

**Telefonkonferenzen waren nach h.M. unzulässig**

Bei einer Telefonkonferenz des Betriebsrats können Arbeitnehmervertreter zwar direkt miteinander kommunizieren und sich – wie vom BetrVG gefordert – persönlich austauschen. Aber das ist keine körperliche Anwesenheit. Und noch aus weiteren Gründen sind Telefonkonferenzen keine geeignete Alternative. Technische Störungen, unbemerktes Abbrechen von Leitungen oder die unbeobachtete Teilnahme unberechtigter Dritter kann nicht ausgeschlossen werden. Diesen Grundsatz der Nichtöffentlichkeit von Betriebsratssitzungen einzuhalten, kann bei einer Telefonkonferenz nicht gewährleistet werden.

**Körperliche Anwesenheit könnte bei Videokonferenzen gegeben sein**

Anders sieht es (möglicherweise) bei Videokonferenzen des Gremiums aus. Hier sind zwar auch dann nicht alle Mitglieder in einem Raum versammelt, aber dennoch könnte sich diese Variante mit dem Grundsatz der körperlichen Anwesenheit vereinbaren lassen. In einer Videokonferenz sehen und hören sich die Beteiligten und können sich sachgerecht und intensiv austauschen.

Gibt es im Gesetz schon Regelungen zur Videokonferenz? Ja:

**§ 41a EBRG
Besondere Regelungen für Besatzungsmitglieder von Seeschiffen**

Hierfür müssen aber folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das Besatzungsmitglied kann nicht an der Gremiumssitzung teilnehmen, da es sich auf See oder in einem Hafen befindet, der sich in einem anderen Land als dem befindet, in dem die Reederei ihren Geschäftssitz hat,
2. die Teilnahme mittels Informations- und Kommunikationstechnologien muss in der Geschäftsordnung des Gremiums vorgesehen und
3. es muss sichergestellt sein, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Daher empfiehlt sich eine entsprechende GO im BR und eine Vereinbarung mit der Arbeitgeberin.

Der Betriebsrat der **[Arbeitgeberin]** hat in seiner Betriebsratssitzung am xx.03.2020 nach Maßgabe von § 36 BetrVG mit der Stimmenmehrheit seiner Mitglieder nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Geschäftsordnung zur Sitzung via Videokonferenz:**

1. **Zweck**
	1. Diese Geschäftsordnung wurde beschlossen, um den Herausforderungen der Corona Krise Rechnung zu tragen. Im Betriebsrat ist eine Beschlussfassung mit persönlicher Teilnahme der Betriebsmitglieder seit dem xx.03.2020 nicht mehr möglich. Das Verbot von Dienstreisen und der standortübergreifenden Teilnahme an Konferenzen ist auf Basis der staatlichen Entscheidungen stark eingeschränkt bis unmöglich. Um Sitzungen und Beschlüssen durchführen zu können, verbleibt nach ausführlicher Beratung nur die Videokonferenz.
	2. Die in den §§ 26 - 41 BetrVG enthaltenen Bestimmungen für Beschlussfassungen in Betriebsratssitzung werden in dieser Geschäftsordnung für Sitzungen via Videokonferenz klargestellt, ausgestaltet, ergänzt und erlaubt.
	3. Mit der Geschäftsleitung des Arbeitgeberswird eine entsprechende Vereinbarung getroffen, dass diese sich nicht auf die Unwirksamkeit von Beschlüssen ohne die persönliche Teilnahme an einer Betriebsratssitzung berufen wird.
2. **Einladung zur Betriebsratssitzung**
	1. Die Einladung zu den Sitzungen des Betriebsrats durch den Betriebsratsvorsitzenden erfolgt grundsätzlich via Mail und unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte und ist den teilnahmeberechtigten Betriebsratsmitgliedern spätestens zwei Tage vor dem Stattfinden der Sitzung zuzustellen. Die Betriebsratsmitglieder bestätigen den Erhalt der Einladung in Textform, z.B. via Mail.
	2. Zu jeder Betriebsratssitzung schlägt der Vorsitzende des Betriebsrats eine Tagesordnung vor. Diese teilt er vor jeder Betriebsratssitzung allen Teilnahmeberechtigten mit. Die Mitteilung muss so genaue Formulierungen enthalten, dass die an der Betriebsratssitzung Teilnehmenden die Möglichkeit haben sich auf diese vorzubereiten.
	3. Eine kurzfristigere Einladung ist für außerordentliche Betriebsratssitzungen möglich.
	4. Wird eine Betriebsratssitzung durch den Arbeitgeber veranlasst, ist er an der Teilnahme an dieser berechtigt. Dies ist auch der Fall, wenn er vom Vorsitzenden des Betriebsrats zur Teilnahme eingeladen wurde.
	5. Kann ein Mitglied des Betriebsrats oder ein eingeladenes Ersatzmitglied nicht an der Sitzung teilnehmen, muss es den Betriebsratsvorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter zeitnah darüber in Kenntnis setzen. Dies gilt auch für längerfristig vorhersehbare Verhinderungen (z.B. Urlaub, Kur, Dienstreisen, Seminare etc.).
	6. Ist ein einzelnes Betriebsratsmitglied an der Teilnahme an einer Betriebsratssitzung verhindert, muss der Vorsitzende des Betriebsrats unverzüglich das nachrückende Ersatzmitglied einladen.
3. **Durchführung der Betriebsratssitzung**
	1. Die Betriebsratssitzung kann mittels der Verschlüsselung der Verbindung und der Nutzung eines nicht öffentlichen Raumes für das Betriebsratsmitglied als Videokonferenz durchgeführt werden.
	2. Der Betriebsrat hat mit den folgenden Maßnahmen aus seiner Sicht alle Voraussetzungen für wirksame Beschlüsse geschaffen:
		1. Der Vorsitzende nimmt zu Protokoll, welche Betriebsratsmitglieder an der Videokonferenz teilnehmen.
		2. Der Vorsitzende nimmt zu Protokoll, dass alle anwesenden Betriebsratsmitglieder der Beschlussfassung in der Videokonferenz zustimmen.
		3. Die teilnehmenden Betriebsratsmitglieder versichern zu Protokoll, dass nur teilnahmeberechtigte Personen im Raum anwesend sind, von dem aus sie an der Konferenz teilnehmen.
		4. Die Betriebsratsmitglieder versichern zu Protokoll, dass sie allen anderen Mitgliedern sofort mitteilen, wenn andere Personen den Raum betreten, die nicht teilnehmen dürfen.
		5. Der Vorsitzende muss die Sitzung sofort unterbrechen, wenn nicht teilnahmeberechtigte Personen den Übertragungsraum betreten.
		6. Es wird aktuell durch Microsoft Teams und Skype for Business technische Verschlüsselung sichergestellt sein, dass sich Unbefugte nicht in die Videokonferenz einwählen können.
	3. Sofern es erforderlich wird, werden die Beschlüsse bestätigt, wenn der Betriebsrat wieder mit persönlich in einem Raum anwesenden Betriebsratsmitglieder tagt.
4. **Laufzeit**

Die vorliegende Geschäftsordnung ist befristet bis zum 31.07.2020.

**PS: Und was sagt der Minister:**

Berlin (dpa) - Arbeitsminister Hubertus Heil (SPD) hat dazu aufgerufen, die Arbeitsfähigkeit der Betriebsräte in der Covid-19-Krise sicherzustellen. Zwar sei die Nutzung von Video- oder Telefonkonferenzen nicht explizit im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehen. «Von einem solchen Normalfall können wir hier jedoch nicht sprechen», so Heil in einer am Freitag verbreiteten Erklärung. «Wir sind daher der Meinung, dass in der aktuellen Lage (...) auch die Teilnahme an einer Betriebsratssitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz (...) zulässig ist», sagte er. Dies gelte sowohl für die Zuschaltung einzelner Betriebsratsmitglieder als auch eine virtuelle Betriebsratssitzung. Die Beschlüsse, die in einer solchen Sitzung gefasst werden, seien nach Auffassung des Arbeitsressorts wirksam.

**Schlussbemerkung:**

Wer auch Telefonkonferenzen in die GO aufnehmen will: Bitte melden!